

NIEDERSCHRIFT

aufgenommen im Gemeindeamt Nickelsdorf anlässlich der Sitzung des Gemeinderates am 8. Juni 2020.

Beginn: 19.00 Uhr

Ende: 20.54 Uhr

Vorsitz: Bürgermeister Ing. Gerhard Zapfl

Anwesend: Vizebürgermeister Helmut Pecher, die Vorstandsmitglieder Ing. Roman Nitschinger, Verena Hänsler, Erich Weisz, Denise Pecher, BED und Michael Eder, MA und die Gemeinderatsmitglieder Veronika Polan, Mag. Dr. Barbara Juno-Dorner, Michael Schmickl, Simon Salzer, Nikola Milosevic, Roland Limbeck, Ing. Alfons Jantsch, Florian Lair, Ronald Pecher, Christian Schmidt, Daniel Weidinger, Manuel Limbeck, Stefan Weiss und Ersatzmitglied Ingrid Koppi, sowie als Schriftführerin Cand. agro. Iris Denk, MSc

Abwesend: Ernst Rozinski (entschuldigt)

Um 19.00 Uhr eröffnet der Vorsitzende die Gemeinderatssitzung, begrüßt die Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Einladung zur Gemeinderatssitzung und die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest. Er bittet die Mitglieder des Gemeinderats um Einhaltung der Abstandsregelungen betreffend COVID-19.

Zu Beglaubigern der Verhandlungsschrift werden die Gemeinderatsmitglieder Roland Limbeck und Stefan Weiss bestellt.

Vor Eingehen in die Tagesordnung stellt der Vorsitzende die Frage, ob jemand Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift der letzten Gemeinderatssitzung erheben will. Da keine Einwendungen erhoben werden, erklärt der Vorsitzende die Verhandlungsschrift der letzten Gemeinderatssitzung vom 03. März 2020 als genehmigt.

Tagesordnung

- 1) Beschluss des Projektes „Gesundes Dorf“
- 2) Pachtvertrag Tennisclub Nickelsdorf
- 3) Annahmeerklärung – Fördervertrag Nickelsdorf betreffend Landesförderung Kanalkataster
- 4) Vergabe Reinigungskräfte Kindergarten
- 5) Vergabe Stelle Verwaltung/Buchhaltung
- 6) Allfälliges

Punkt 1.: Beschluss des Projektes „Gesundes Dorf“

Der Vorsitzende berichtet über die Initiative des Land Burgenlands und bittet Gemeindevorstand Verena Hänslar um Vorstellung des Projekts „Gesundes Dorf“, dessen sie sich angenommen hat.

Gemeindevorstand Verena Hänslar stellt das Projekt „Gesundes Dorf“ vor. Dabei handelt es sich um ein Projekt zur Gesundheitsförderung der Proges, das von der österreichischen Gesundheitskassa unterstützt wird. Die Begleitung des Projekts seitens der Proges würde von Frau Birgit Brunner als Regionalmanagerin übernommen werden. Gemeindevorstand Verena Hänslar informiert die Mitglieder des Gemeinderats über die Vorteile des Projekts, die Aufgaben und Tätigkeiten der Regionalmanagerin der Proges und die verschiedenen Angebote im Rahmen des Projekts. Zudem erklärt sie den Anwesenden die Teilnahme am dem Projekt, also den „Weg ins Gesunde Dorf“, und alle nötigen Abläufe (siehe Beilage A). Die Bevölkerung wird bei dem Projekt motiviert, ihre Gesundheit zu fördern. Zudem wird die Attraktivität der Gemeinde gesteigert.

Das Erstgespräch mit Frau Birgit Brunner hat bereits am 24. März 2020 telefonisch stattgefunden. Gemeindevorstand Verena Hänslar teilt mit, dass es sich hierbei um ein kostenloses Projekt handelt, jedoch von den meisten Gemeinden ein Betrag von 0,5 bis 1 € pro Einwohner im Budget berücksichtigt wird. Gemeinderat Manuel Limbeck fragt, für was das Budget verwendet wird. Gemeindevorstand Verena Hänslar erörtert, dass damit zum Beispiel Getränke oder sonstige Verpflegung beim Gemeindetag durch die Gemeinde zur Verfügung gestellt werden kann oder auch Vorträge die kostenpflichtig sind abgehalten werden können. Sie weist jedoch darauf hin, dass die meisten Vorträge und Angebote kostenlos angeboten werden.

Gemeinderat Ronald Pecher erfragt, ob eine Mindestaktivität bzw. ein Mindestangebot bei der Teilnahme am Projekt gefordert wird. Gemeindevorstand Verena Hänslar berichtet, dass zumindest 3 Mal im Jahr Aktivitäten zum Projekt „Gesundes Dorf“ stattfinden sollten und die Regionalmanager auch Wert darauf legen. Es würde theoretisch auch die Möglichkeit geben, aus dem Projekt wieder auszusteigen.

Weiters informiert sie, dass bereits 99 Gemeinden an dem Projekt teilnehmen und Nickelsdorf bei einem Beschluss des Projekts die 100. teilnehmende Gemeinde wäre. Sie weist außerdem darauf hin, dass die Gemeinde nach 1 Jahr eine Urkunde bekommt. Die entsprechende Tafel wird nach 3 Jahren Teilnahme am Projekt verliehen.

Beschluss:

Auf Antrag des Vorsitzenden beschließt der Gemeinderat einstimmig die Teilnahme am Projekt „Gesundes Dorf“.

Punkt 2.: Pachtvertrag Tennisclub Nickelsdorf

Der Vorsitzende berichtet, dass der alte Pachtvertrag des Tennisclub Nickelsdorf mit der Gemeinde Nickelsdorf abgelaufen ist und ein neuer Vertragsentwurf inkl. Lageplan erstellt wurde, der auch mit der Einladung zur Gemeinderatssitzung mitgeschickt wurde (siehe Beilage B). Gemeindevorstand Erich Weisz hat sich mit dem Pachtvertrag befasst und einige Änderungen zum Erstentwurf vorgenommen (siehe Beilage C). Für den Tennisclub sind beide Verträge in Ordnung.

Im Vergleich zum Erstentwurf gilt der zweite Entwurf ab 1.6.2020 und für 99 Jahre. Weiters sind im zweiten Entwurf von Gemeindevorstand Erich Weisz die Pflichten des Pächters näher detailliert angeführt. Es wird auch geregelt, dass die Überlassung der Pachtobjekte an Dritte unzulässig ist. Das Ausstiegsszenario aus dem Vertrag bleibt unverändert.

Die Anwesenden diskutieren über die zwei Entwürfe und die entsprechenden Skizzen und sind sich einig, dass die Kombination des zweiten Vertragsentwurfs mit der Skizze des ersten Vertragsentwurfs die beste Kombination darstellt.

Beschluss:

Auf Antrag des Vorsitzenden beschließt der Gemeinderat einstimmig den Pachtvertrag mit dem Tennisclub Nickelsdorf lt. Beilage C, welche einen fixen Bestandteil der Niederschrift bildet, wobei die Skizze lt. Beilage B, welche einen fixen Bestandteil der Niederschrift bildet, die genaue Lage des Pachtobjekts darstellt.

Punkt 3.: Annahmeerklärung – Fördervertrag Nickelsdorf betreffend Landesförderung Kanalkataster

Die Schriftführerin berichtet, dass Herr DI Stöber von der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 5, die Gemeinde Nickelsdorf Anfang Mai 2020, betreffend die Landesförderung des Kanalkatasters, kontaktiert hat. Laut seiner Auskunft, sind alle Unterlagen vollständig, die für die Bundesförderung erforderlich sind. Die Landesförderung betreffend, sei die Annahmeerklärung des Förderungsvertrags vom 31. Jänner 2019, welche einen fixen Bestandteil der Niederschrift bildet (Beilage D), jedoch noch nicht im Gemeinderat beschlossen worden bzw. die unterzeichnete Annahmeerklärung des eben genannten Förderungsvertrags muss noch eingereicht werden.

Die Eckdaten des Förderungsvertrags sind wie folgt:

- Gegenstand der Förderung: ABA BA 101 (Anm.: Kanalkataster)
- Ausmaß und Auszahlung der Förderung: Fördersatz 10 % der förderbaren Investitionskosten von € 175.000,- entspricht einer Gesamtförderung von € 17.500,- (Investitionskostenzuschuss), Auszahlung nach Baufortschritt bzw. nach Verfügbarkeit der Mittel
- Auszahlung: einmal jährlich möglich, Endabrechnung spätestens 2 Jahre nach tatsächlicher Funktionsfähigkeit

Beschluss:

Auf Antrag des Vorsitzenden beschließt der Gemeinderat mit

- 14 Stimmen (Bürgermeister Ing. Gerhard Zapfl; Ing. Roman Nitschinger; Verena Hänslar; Erich Weisz; Veronika Polan; Mag. Dr. Barbara Juno-Dorner; Michael Schmickl; Simon Salzer; Nikola Milosevic; Roland Limbeck; Ingrid Koppi; Daniel Weidinger; Manuel Limbeck; Stefan Weiss)
- zu 7 Stimmen (Vizebürgermeister Helmut Pecher; Denise Pecher, BED; Michael Eder, MA; Ing. Alfons Jantsch; Florian Lair; Ronald Pecher; Christian Schmidt)

die Annahme des Förderungsvertrags vom 31. Jänner 2019, inkl. Annahmeerklärung, betreffend Kanalkataster (Bezeichnung ABA BA 101), welche einen fixen Bestandteil der Niederschrift bilden (Beilage D).

Der Vorsitzende ersucht das Publikum um Verlassen des Sitzungssaales, da im Anschluss eine Personalangelegenheit besprochen werden soll.

Punkt 4.: Vergabe Reinigungskräfte Kindergarten

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Vergabe der zwei ausgeschriebenen Stellen als Reinigungskraft für Gemeindeeinrichtungen an Frau Meixner Monika ab 20. Juli 2020 und an Frau Danics Elisa ab 11. August 2020, beide vorerst befristet auf 1 Jahr.

Punkt 5.: Vergabe Stelle Verwaltung/Buchhaltung

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Vergabe der Stelle der Vertragsbediensteten für den Verwaltungsbereich (Buchhaltung, Karenzvertretung) an Frau Ehrwen Silke ab 15. Juni 2020, vorerst befristet bis 31. Oktober 2022, wobei keine hoheitlichen Agenden von Frau Ehrwen erledigt werden dürfen.

Nachdem die Personalangelegenheit in der gesonderten Niederschrift beendet wurde, wird der ordentliche Teil der Gemeinderatssitzung fortgesetzt und das Publikum betritt wieder den Sitzungssaal.

Punkt 6.: Allfälliges

Nachtragsvoranschlag 2019 und Voranschlag 2020:

Die Schriftführerin verliert auf Bitte des Vorsitzenden die beiden Schreiben der Abteilung 2, Burgenländische Landesregierung, betreffend Nachtragsvoranschlag 2019 und Voranschlag 2020 lt. Beilage E, die einen fixen Bestandteil der Niederschrift bilden. Sowohl der Nachtragsvoranschlag 2019 als auch der Voranschlag 2020 werden von der Burgenländischen Landesregierung zur Kenntnis genommen.

Pannonischer Bienengarten:

Der Vorsitzende informiert die Anwesenden, dass die baulichen Maßnahmen im Pannonischen Bienengarten fast abgeschlossen sind und die Inbetriebnahme bald erfolgen kann. Weiters berichtet er, dass die Abrechnung bereits erfolgt ist. Betreffend die Durchführung von Führungen wurde eine Ökopädagogin kontaktiert. Das Angebot soll sich in erster Linie an Schulen richten. Außerdem ist eine Zusammenarbeit mit Blaguss angedacht. Die Imkerei Weiss hat bereits den Schaubienenstock fertig gestrichen und wird am Wochenende die Besiedelung mit den Bienen vornehmen und demnächst die noch nötigen Sicherheitstafeln liefern. Demnächst wird ein gemeinsamer Koordinationstermin mit der Ökopädagogin und den Imkern stattfinden. Gemeindevorstand Denise Pecher, welche Lehrerin ist, hat bereits angekündigt, den Pannonischen Bienengarten mit ihrer Schulklasse zu besuchen. Der Vorsitzende berichtet, dass er die Volksschule Nickelsdorf an Bord holen wollte, Frau Direktor Huber aber aufgrund der Coronakrise kein Ohr dafür hatte. Da aber die ersten Kinder Nickelsdorfer Kinder sein sollen, ist ein Besuch im Rahmen der Ferienbetreuung angedacht. Vizebürgermeister Helmut Pecher fragt, ob der Bienengarten frei zugänglich ist. Der Vorsitzende bejaht die Frage und erläutert, dass die angebotenen Führungen jedoch von den Gästen zu bezahlen sind und diese Führung auch nur bei vorheriger Buchung stattfinden. Gemeindevorstand Erich Weisz berichtet, dass der Pannonische Bienengarten als fixer Bestandteil auf die Nickelsdorfer Website aufgenommen wurde und bereits über 1.500 Zugriffe über die Facebook-Seite hatte. Außerdem gibt es einen eigenen Beitrag in der News-Sektion der Website, der auch seitens der Förderstelle verlangt wurde.

Interkommunaler Straßenbau:

Der Vorsitzende berichtet über die Angebotseröffnung am 5. Juni 2020 im Gemeindeamt Nickelsdorf betreffend interkommunalen Straßenbau, an dem die Gemeinden Nickelsdorf, Edelstal, Gattendorf, Kittsee und Deutsch Jahrndorf als Auftragsgeber involviert sind. Die Leistungen wurden im offenen Verfahren, im Unterschwellenbereich und nach dem Bestbieterprinzip ausgeschrieben und vom Ingenieurbüro Denk GmbH sehr professionell durchgeführt und ausgewertet. Jede Gemeinde bildet dabei eine eigene Gruppe, sodass es für die Gemeinden auch möglich ist, dass die Gemeinden

unterschiedliche Firmen beauftragen können, je nachdem welche für sie am besten bzw. günstigsten ist. Die Angebote gelten für den Zeitraum 2020 bis 2023. Die Kooperation ist auch für 2 Jahre verlängerbar. Auf die Frage warum es gerade 3 Jahre umfasst antwortet Gemeindevorstand Roman Nitschinger, dass sich die Preise und Bedingungen laufend ändern und sich die Unternehmen für mindestens 3 Jahre binden müssen.

Urnenbestattung:

Der Vorsitzende informiert über den bevorstehenden Termin am Mittwoch, 10. Juni 2020, um 13.30 Uhr betreffend Urnenbestattung. Die Witwe von Herrn Andreas Gruber würde gerne ihren verstorbenen Gatten dort bestatten. Zudem gibt es aktuell auch noch einen weiteren Interessenten. Beim Besprechungstermin soll festgelegt werden, wie man in diesem Sachverhalt weiter vorgeht.

Kunstprojekt „Friedenszeichen“:

Die 11-jährige Viktoria Fazekas und die 14-jährige Sandra Tremetzberger wollen ein Peace-Symbol aus bemalten Steinen als Zeichen des Friedens und zur Verschönerung der Gemeinde Nickelsdorf vor dem Gemeindeamt platzieren. Der Vorsitzende erläutert, dass auch Bauhofleiter Walter Gollovitzer bei der möglichen Umsetzung einbezogen wird, da sich natürlich auch die Frage der Grünflächenpflege stellt. Es würde die Option der Platzierung am Hang vor der Leichenhalle beim Friedhof geben. Um das Objekt pflegen zu können, wäre es möglich einen 5 mm Metallrand, gefertigt von einem Schlosser, zu installieren und den Kreis mit einem Durchmesser von 3 Metern mit Kies, Rollsplitt, o.ä. aufzufüllen. Vizebürgermeister Helmut Pecher fragt, ob die Pfarre hier bereits eingeweiht ist. Der Vorsitzende bedankt sich für den Einwand und erklärt, dass dies noch durchgeführt werden wird. Vizebürgermeister Helmut Pecher merkt an, dass auch die Wirkung des Objekts auf Begräbnisse und teilnehmende Angehörige und Trauergäste beachtet werden muss.

Flächenwidmung Gebiet um Paulahof:

Der Vorsitzende berichtet über die Interessen, unter anderem der WiBuG, das Gebiet von der Autobahn bis zur Hochspannungsleitung, im Bereich um den Paulahof, als Betriebsgebiet zu widmen. Eine Nicht-Umwidmung seitens des Naturschutzes ist aufgrund des Baus des Lutz-Lagers schwer zu begründen. Die Gemeinde Zurndorf strebt an, das verbleibende Gebiet neben dem Lutz-Lager in der Größe von 3,8 ha umzuwidmen. Diesbezüglich wird eine Besprechung betreffend „Masterplan“ in diesem Gebiet folgen. Der Vorsitzende informiert weiter, dass er kommenden Montag diesbezüglich auch einen Termin mit dem Anwalt der Gemeinde Dr. Onz haben wird. Der Vorsitzende teilt mit, dass das Land Burgenland zudem ein Interesse an der Ausweisung des Aspenwalds als Natura2000-Gebiet hat. Vizebürgermeister Helmut Pecher fragt nach den Kosten für die Infrastruktur, wobei der Vorsitzende informiert, dass dies Teil der Besprechung sein wird. Er teilt mit, dass die WiBuG bereits alle Optierungsverträge abgeschlossen hat und daher jetzt das Thema reaktiviert wurde und neuer Wind in die Sache gebracht wurde.

Corona-Milliarde:

Der Vorsitzende berichtet über ein Schreiben des Bundesministeriums für Finanzen, dass der Gemeinde € 188.701,- bis 2021 als Förderung zur Verfügung stehen würde (Fördersatz 50 %). Es folgt eine Diskussion über die Möglichkeiten des Einsatzes und der Auslösung der Förderung.

Projekt Fischzucht:

Der Vorsitzende teilt mit, dass in der Landesregierung, am 9. Juni um 9.00 Uhr, die Präsentation des Projekts der Landlachs-zucht „Burgenlachs“ in Nickelsdorf von den Betreibern erfolgen wird. Der Betrieb soll am Grundstück von Frau Breiteneder errichtet werden. Der Vorsitzende berichtet über Rodungsarbeiten auf dem Grundstücken von Frau Breiteneder am 8. Juni vormittags. Lt. Auskunft des Baggerfahrers, wurde das Unternehmen von Frau Breiteneder im Februar beauftragt. Der Vorsitzende hat den Baggerfahrer um Einstellung der Rodung ermahnt. Am Nachmittag waren jedoch viele Bäume schon weg, das heißt eine Einstellung der Arbeiten ist trotz Aufforderung des

Vorsitzenden nicht erfolgt. Der Vorsitzende informiert weiter über das Landlachsprojekt. Im Betrieb ist eine Jahresproduktion von 5.000 Tonnen Lachs geplant und von Betreiberseite ist der geplante Projektstandort sowie das Projekt fix. Es wurde mit der Firma Metro bereits ein Abnahmevertrag abgeschlossen. Lt. Auskunft ist der Zeitpunkt optimal, da viel Geld am Markt für Projekte zur Verfügung steht. Im Betrieb sollen 20 Teilzeitarbeits- und 30 Vollzeitarbeitsplätze entstehen. Gemeinderat Florian Lair erkundigt sich über die Abwassersituation und -behandlung das Projekt betreffend. Der Vorsitzende erläutert, dass ein Recycling des Abwassers Sinn macht, aber an der Konkretisierung der Abwasserbehandlung noch gearbeitet wird, da das Abwasser mit Salz und Fischfäkalien verunreinigt ist. Die Firma Denk arbeitet gerade ein Konzept betreffend das Abwasserrecycling aus. Gemeinderat Christian Schmidt fragt nach dem Ursprung des Wassers, ob dies aus einem Brunnen stammt, oder aus der Ringwasserleitung stammt. Der Vorsitzende antwortet, dass dies aus der Ringwasserleitung stammt. Vizebürgermeister Helmut Pecher fragt, ob es noch andere Standorte von dem Unternehmen gibt. Der Vorsitzende bejaht die Frage, es werden bereits mehrere Standorte erfolgreich betrieben. Er teilt mit, dass sein Bestreben ist, dass das Projekt auch vom Gemeinderat präsentiert wird, wenn das Land darauf aufspringt. Gemeinderat Ronald Pecher fragt nach der Größe des Gebäudes. Der Vorsitzende informiert, dass das Gebäude eine Fläche von etwa 3-4 ha haben wird und am Grundstück von Frau Breiteneder, südlich der Autobahn, errichtet werden soll.

Regelung Altstoffsammelstelle:

Der Vorsitzende bedankt sich bei allen im Gemeinderat, die an der Erstellung der Regelung für die Altstoffsammelstelle mitgearbeitet haben. Die Informationsblätter diesbezüglich wurden bereits der Bevölkerung zugestellt. Ein großer Dank gilt auch den Mitarbeitern der Altstoffsammelstelle, die die Regelungen sehr gut umsetzen. Es werden auch die braunen Restmüllsäcke verstärkt von der Bevölkerung gekauft. Der Vorsitzende teilt mit, dass er froh und stolz ist, dass die neue Regelung so professionell und erfolgreich erarbeitet und umgesetzt wurde.

Sammelstelle Weinberggasse:

Vizebürgermeister Helmut Pecher fragt, ob die Versetzung der Sammelstelle in der Weinberggasse ums Eck bereits im Laufen ist. Der Vorsitzende bejaht und teilt mit, dass dies so wie geplant erfolgen wird.

Metallcontainer bei der ehemaligen Polizei, Bahnstraße 1:

Gemeindevorstand Erich Weisz informiert den Gemeinderat, dass der Metallcontainer bei der Polizei immer voll sei. Der Vorsitzende teilt mit, dass dies bereits mehrfach an Herrn Strommer vom BMV weitergeleitet wurde.

Bauinformation – Kratky, Neubaugasse:

Der Vorsitzende teilt mit, dass Herr Kratky im Gemeindeamt war und ihm berichtet hat, dass er einen Kredit bekommen hat. Er hat vor, die Halle in der Neubaugasse auszuräumen und zu vermieten. Von seinem Bauprojekt hat er, lt. seiner Aussage, Abstand genommen.

Bauinformation – Am Weinberg:

Der Vorsitzende berichtet, dass die Vorgangsweise betreffend das Projekt „Am Weinberg“, welche im Bauausschuss besprochen wurde, für den Grundeigentümer und seinen Anwalt Herrn Mag. Dax zu 100 % in Ordnung ist, und in Zukunft so betrieben werden wird. Vizebürgermeister Helmut Pecher fragt nach den vorhergegangenen Planungen. Der Vorsitzende teilt mit, dass alle vorherigen Pläne vom vorherigen Eigentümer Köstinger nicht mehr aktuell sind und nur mehr die Pläne des neuen Grundeigentümers relevant.

Bohrungen Brunnen WLW:

Der Vorsitzende teilt mit, dass von der FPÖ-Fraktion Fragen an ihn betreffend der Brunnenbohrungen des WLW gestellt wurden, die er in der Gemeinderatssitzung beantworten soll. Er erläutert, dass bei einer Messung der Wasserqualität am Standort der Kläranlage Nickelsdorf eine gute Qualität festgestellt wurde und daraufhin der WLW in Kenntnis gesetzt wurde. Er betont, dass die Sicherung der Wasserversorgung sicher von Vorteil für die Gemeinde ist und außerdem auch gut für Betriebsansiedlungen ist. Er informiert, dass die Gemeinde Nickelsdorf in dieser Angelegenheit in keinem Vertragsverhältnis mit dem WLW steht und finanziell keinen direkten Nutzen aus einem eventuell errichteten Brunnen hätte. Es besteht jedoch, wie bereits erwähnt, ein indirekter Nutzen resultierend aus einer Attraktivitätssteigerung des Wirtschaftsstandorts und der Steigerung der Versorgungssicherheit. Als beteiligte Parteien der Probebohrungen nennt der Vorsitzende die Geologische Bundesanstalt als offizielle Institution und den WLW. Auf die Frage, wie viele Brunnen errichtet werden, antwortet der Vorsitzende, dass gegebenenfalls, falls die Bedingungen sich als gut erweisen, ein bis zwei Brunnen errichtet werden. Er erläutert, dass sich die Errichtung erst bei einer Wasserfördermenge von über 20 Liter pro Sekunde auszahlt. Zum Vergleich nennt er den Brunnen in Neudörfel mit einer Menge von 600 Litern pro Sekunde. Auf die Frage, wie lange der Brunnen bei einer etwaigen Errichtung bestehen wird, gibt der Vorsitzende zur Antwort, dass es sich um eine dauerhafte Einrichtung handelt. Zudem verneint er die Frage, ob das Wasser auch über die Landesgrenzen hinaus gefördert wird. Gemeinderat Michael Schmickl stellt daraufhin den Begriff „unser Wasser“ in Frage und erläutert, dass das Grundwasser lt. Wasserrecht zwar dem Grundeigentümer gehört, dieser jedoch nicht über dieses verfügen kann. Zudem ist ein wasserrechtliches Bewilligungsverfahren abzuhalten und dieses Thema ist Angelegenheit der Bezirksverwaltungsbehörde. Gemeinderat Florian Lair fragt, ob auch Hausbrunnen von den geplanten Brunnen beeinflusst werden. Der Vorsitzende antwortet, dass bei einer Beeinflussung der Hausbrunnen keine wasserrechtliche Bewilligung notwendig ist. Gemeinderat Christian Schmidt stellt die Frage, ob auch ein Grundwasserschongebiet errichtet werden wird. Der Vorsitzende erklärt, dass es, lt. seiner Informationen des WLW, keine Einschränkungen für die Landwirtschaft geben wird, solange sich die Wasserqualität nicht verschlechtert. Vizebürgermeister Helmut Pecher fragt, was bei einer Verschlechterung passieren würde und wer bei der wasserrechtlichen Verhandlung Parteistellung hat. Gemeinderat Mag. Dr. Barbara Juno-Dorner antwortet, dass die Entnahme dann einzustellen sei bzw., falls ein gewisser Horizont unterschritten wird, die Entnahme eingeschränkt oder eingestellt wird. Parteistellung hat, wer ein Wasserrecht bereits bekundet hat. Dies muss im Wasserbuch verzeichnet sein und müsste auch im GIS zu finden sein. Es werden noch weitere Fragen gestellt, welche von den anwesenden Mitgliedern des Gemeinderats diskutiert werden. Der Vorsitzende weist darauf hin, dass nach der Feststellung, ob die mögliche Entnahmemenge ausreichend ist, sich der technische Leiter des WLW, DI Dr. Helmut Herlicska, bereiterklärt hat, bei einem separaten Termin alle Fragen des Gemeinderats zu beantworten. Er betont, dass vor einer möglichen Umsetzung unbedingt alle Fragen beantwortet werden müssen.

Kindergarten/Volksschule Ferienbetreuung:

Der Vorsitzende informiert, dass die Anmeldefrist für die Ferienbetreuung in Kindergarten und Volksschule mit 5. Juni 2020 abgelaufen ist und eine Besprechung am heutigen Tag betreffend Grundreinigung und Ferienbetreuung stattgefunden hat. Er bittet Gemeindevorstand Denise Pecher um einen mündlichen Bericht für die Mitglieder des Gemeinderats. Sie teilt mit, dass aufgrund von Corona heuer ausnahmsweise eine durchgehende Betreuung in den Sommerferien seitens der Gemeinde angeboten wird, also auch in den letzten 3 Augustwochen, in denen in den Vorjahren die Grundreinigung stattgefunden hat. Sie informiert, dass, wie üblich, der Kindergarten im Juli Normalbetrieb haben wird. In den letzten 3 Augustwochen wird jeweils eine Gruppe geführt, wobei auch je Woche 1 Kind von der Volksschule mitbetreut werden wird. Am 15. Juli 2020 wird die Übergabe des neuen Kindergartengebäudes erfolgen. In der Volksschule werden die Volksschulkinder aufgrund des geringen Bedarfs wieder vom Kindergarten mitbetreut. Die zweite Betreuungswoche erfolgt in den alten Räumlichkeiten der Nachmittagsbetreuung. Ab 20. Juli wird die Betreuung in den neuen Räumlichkeiten der Nachmittagsbetreuung erfolgen. Wie bereits erwähnt, werden in den

verbleibenden Wochen ab 10. August 2020 bis Schulbeginn die Volksschulkinder im Kindergarten mitbetreut, da ein Bedarf von maximal 3 Volksschulkindern besteht. Das Mittagessen betreffend, wird Gemeindevorstand Denise Pecher die Sachlage noch mit Herrn Helfried Weisz abklären. Der Vorsitzende informiert, dass die Abhaltung einer Kreativ- bzw. Erlebniswoche wie in den Vorjahren zwar noch offen ist, aber aufgrund der Kinderzahlen möglich sein sollte. Gemeindevorstand Denise Pecher teilt mit, dass ab September das neue Kindergartengebäude in Betrieb sein wird. Somit sind im alten Kindergartengebäude 2 Gruppen und die Kinderkrippe untergebracht und im neuen Gebäude 2 Kindergartengruppen und die Nachmittagsbetreuung. Gemeindevorstand Erich Weisz fragt, wie die Lage betreffend der provisorischen Kindergartengruppe im evangelischen Pfarrzentrum aussieht. Der Vorsitzende berichtet, dass die Räumlichkeiten spätestens mit 3. August zurückgegeben werden, eventuell wenn möglich auch früher. Die Einrichtungsgegenstände sollen direkt in das neue Gebäude übersiedelt werden. Der Vorsitzende wird noch einiges mit Herrn Pfarrer Frost abklären, u.a. welche Bereiche auszumalen sind. Vizebürgermeister Helmut Pecher weist darauf hin, dass in der Volksschule für die kommenden Jahrgänge die Möglichkeit einer Klassenteilung aufgrund von hohen Schülerzahlen bei der Planung berücksichtigt werden muss. Gemeinderat Ing. Alfons Jantsch weist zudem auf die Vorbereitungen betreffend die Parkplatzproblematik vor der Volksschule bei Schulstart hin. Vizebürgermeister Helmut Pecher schlägt die Umsetzung von zumindest der Kiss + Ride Option neben der Volksschule bis Schulstart vor.

Lärmbelastung „Betreubares Wohnen“:

Gemeinderat Manuel Limbeck verweist auf das Thema der enormen Lärmbelästigung der Bewohner vom „betreubaren Wohnen“ durch den Straßenverkehr und fragt, wann hier Vorkehrungen getroffen werden. Der Vorsitzende merkt an, dass dies auf das Budget ankommt. Gemeindevorstand Erich Weisz informiert, dass die durch Corona angebotene Bundesförderung für Gemeinden leider nicht für Personal- und Straßenbauagenden eingesetzt werden kann. Der Vorsitzende erläutert, dass zumindest der Abschnitt mit Kaltasphalt vorübergehend Instandgesetzt werden wird, um die Situation zu verbessern.

Kommende Termine für Kinder:

Der Vorsitzende kündigt folgende kommende Termine an:

- Tenniscamp: 6.-10. Juli 2020
- Zirkus in Nickelsdorf: 16.-19. Juni 2020
- Kinderbetreuungswoche für 6-12 Jährige in Dt. Jahrndorf (Marek Zaskovsky): 10.-14. August 2020, 8.00-16.00 Uhr

Adventfenster:

Gemeindevorstand Verena Hänsler berichtet, dass sie gefragt wurde, ob es heuer möglich wäre, den Gemeindepunsch als Ausklang eines Adventfensterrundganges am Generationenplatz abzuhalten. Die Anrainer planen die datumsunabhängige Gestaltung von Adventfenstern in der Eichengasse und Umgebung. Der Rundgang soll in der Eichengasse beginnen und der Retourweg soll durch die Lehmgrube führen. Als Terminvorschlag wurde der 6.12. genannt. Gemeindevorstand Verena Hänsler betont, dass natürlich auch andere Termine möglich wären. Seitens des Gemeinderats ginge es hier auch rein um den Punsch, die Organisation etc. würde von anderer Seite übernommen werden. Die Mitglieder des Gemeinderats stimmen einer derartigen Aktion grundsätzlich zu.

Parkendes Fahrzeug vor Zebrastreifen, Untere Hauptstraße:

Gemeindevorstand Michael Eder informiert über einen Bus/Ford Transit, der im Bereich des Zebrastreifens vor Herrn Norbert Falbs Haus in der Unteren Hauptstraße 54 verkehrspolizeilich korrekt abgestellt ist, jedoch die Sicht einschränkt. Dies sei vor allem bei kleinen Kindern beim Überqueren des Zebrastreifens gefährlich. Er schlägt vor, dass der Nutzer des Fahrzeuges gebeten

werden könnte, dieses am Bahnhof abzustellen. Vizebürgermeister Helmut Pecher sagt zu, sich dieser Angelegenheit anzunehmen.

Angebot EDV Kindergarten

Gemeindevorstand Michael Eder berichtet über das erhaltene Angebot Nr. 201131 der Firma JT-Computer vom 4.6.2020 (siehe Beilage F) betreffend die EDV-Optimierung im Kindergarten in der Höhe von € 1.273,52 Brutto, das sind € 1.061,27 Netto (Hinweis: Kindergarten ist vorsteuerabzugsberechtigt). Es soll der Stand-PC, 2 Laptops und 1 Handy auf den neuesten Stand gebracht werden. Es soll 1 Tablet neu angeschafft werden. Inkludiert ist auch ein Virenschutz und Office365. Da bei einigen Punkten als Menge nur 1 Einheit gerechnet wurde, werden sich die Gesamtkosten auf etwa € 1.300,- für die Gemeinde belaufen. Der Vorsitzende stimmt dem Angebot zu, welches von Gemeindevorstand Micheal Eder in Auftrag gegeben werden wird.

Nachdem die Tagesordnung erschöpfend behandelt wurde und keine weiteren Anfragen gestellt werden dankt der Vorsitzende für die rege Mitarbeit und beschließt um 20.54 Uhr die Gemeinderatssitzung.

V. g. g.

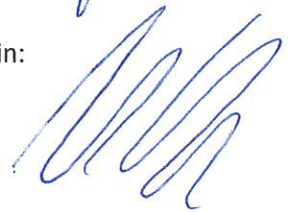
Die Beglaubiger:



Der Vorsitzende:



Die Schriftführerin:



Regionalmanagement
„Gesundes Dorf“

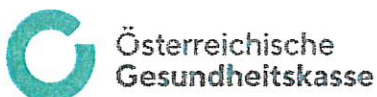
SERVICE UND ANGEBOT

DAS PROJEKT „GESUNDES DORF“...

- schafft ein attraktives Gesundheitsförderungsangebot in Ihrer Gemeinde.
- stimmt die Angebote auf die Bedürfnisse der Bevölkerung und die Gegebenheiten in der jeweiligen Gemeinde ab.
- motiviert die Bevölkerung einerseits zur Mitarbeit und andererseits zur Inanspruchnahme von Angeboten.
- stärkt die Gesundheit jedes/jeder Einzelnen.
- steigert Lebensqualität und Wohlbefinden der BürgerInnen.
- macht Ihre Gemeinde als Wohnort attraktiver.
- bindet regionale ExpertInnen und AnbieterInnen mit ein.

DIE PROGES REGIONALMANAGERINNEN...

- initiieren Organisationsstrukturen in Form von ehrenamtlichen Arbeitskreisen.
- betreuen bei der Entwicklung, Planung und Umsetzung von Gesundheitsprojekten.
- sichern die Qualität durch regelmäßige Treffen.
- vermitteln ExpertInnen zu allen relevanten Themenbereichen.
- bieten kostenlose Weiterbildungsangebote für das ehrenamtlich tätige Team.
- unterstützen die Öffentlichkeitsarbeit, durch redaktionelle Beiträge und Informationen für die Gemeindehomepage oder Gemeindezeitung.
- fördern die Vernetzung aller Beteiligten, wie Vereine, Institutionen, Privatanbieter etc. und integrieren bestehende Angebote und AnbieterInnen.
- kennen die Möglichkeiten für Förderungen (z.B. Fonds Gesundes Österreich).
- informieren über wichtige Gesundheitsthemen und Projekte für Ihre Gemeinde.
- laden zu regionalen Treffen und dem jährlich stattfindenden Vernetzungstreffen ein.
- arbeiten kostenfrei für Ihre Gemeinde oder ihre Stadt.



Regionalmanagement
„Gesundes Dorf“

DER WEG INS GESUNDE DORF

IHR WEG INS GESUNDE DORF

Kostenloses Erstgespräch



Gemeinderatsbeschluss



Kooperationsvereinbarung



Startworkshop



Arbeitskreisgründung



Maßnahmenplanung



Umsetzung

DIE ERSTEN SCHRITTE

1. Teilen Sie uns Ihr Interesse mit!
Wir melden uns für ein unverbindliches und kostenloses Erstgespräch, um die weiteren Schritte zu klären.
2. Im Gemeinderat wird das Projekt „Gesundes Dorf“ beschlossen.
3. In einer Kooperationsvereinbarung legen wir die zukünftige Zusammenarbeit fest.
4. Die Gemeindebevölkerung wird zum Startworkshop eingeladen, bestimmt die wichtigsten Gesundheitsthemen für ihr Dorf und sammelt erste Ideen.
5. Ein Arbeitskreis wird gegründet und ein Maßnahmenplan erarbeitet.
6. Der Arbeitskreis und die PROGES Regionalmanagerin treffen sich regelmäßig, um die Gesundheitsthemen in der Gemeinde weiter voranzutreiben und die Maßnahmen umzusetzen.

WIR FREUEN UNS AUF IHRE KONTAKTAUFNAHME!

Nutzen Sie die Gelegenheit für ein unverbindliches Gespräch:

PROGES, Siegfried Marcus-Straße 5, 7000 Eisenstadt

Tel: 05 / 77 20 - 165

E-Mail: burgenland@proges.at

Web: www.proges.at/burgenland



Österreichische
Gesundheitskasse

gesundedorf

PROGES
Wir schaffen Gesundheit

PROGES Wir schaffen Gesundheit | Burgenland

BESTANDVERTRAG

betreffend eine Teilfläche des Grundstücks

Nr.929/39 EZ 1949 KG Nickelsdorf

abgeschlossen zwischen

**Großgemeinde Nickelsdorf
Obere Hauptstraße 3, 2425 Nickelsdorf**

(in der Folge kurz die „*Bestandgeberin*“ genannt)

und

**TC Nickelsdorf
Sportplatz 3, 2425 Nickelsdorf**

(in der Folge kurz die „*Bestandnehmerin*“ genannt)

1. Bestandgegenstand

Die Bestandgeberin ist grundbücherliche Eigentümerin des GST-NR 929/39 EZ 1949 KG Nickelsdorf. Den Gegenstand dieses Bestandvertrags bildet jene auf dem beiliegenden Plan gekennzeichnete Teilfläche (Beilage./1) des GST-NR 929/39. Festgehalten wird, dass der beiliegende Plan einen integrierenden Bestandteil des gegenständlichen Bestandvertrags bildet.

Die Bestandgeberin verpachtet und die Bestandnehmerin pachtet den Teil des Grundstücks Nr. 929/39 laut dem Plan Beilage./1 wie dieser liegt und steht unter Verzicht auf jegliche Gewährleistung.

2. Vertragsdauer

Das Bestandverhältnis beginnt am 1. Juli 2020 und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

Beiden Vertragsteilen kommt das Recht zur Aufkündigung dieses Bestandvertrags mittels eingeschriebenen Briefes an die jeweils andere Vertragspartei unter Einhaltung einer 6-monatigen Kündigungsfrist zum 31.12. eines jeden Kalenderjahres zu.

3. Pachtzins

Der jährliche Pachtzins beträgt pauschal € 1,-- (in Worten: Euro eins).

Der Pachtzins ist bis zum 1. Juni des jeweiligen Kalenderjahres auf ein von der Bestandgeberin bekanntzugebendes Konto einzuzahlen.

4. Sonstige Bestimmungen

Die Bestandnehmerin verpflichtet sich, die Tennisplätze auch Personen, die nicht Mitglieder des Vereins der Bestandnehmerin sind, gegen ein von der Bestandnehmerin festgesetztes Entgelt (Tennisplatz – Benützungsg Gebühr) zur Benutzung zur Verfügung zu stellen, wobei jedoch die Bespielbarkeit der Tennisplätze gegeben sein muss und der Meisterschafts- und Freundschaftsspielbetrieb nicht gestört werden darf.

Der Bestandnehmerin wird das Recht eingeräumt, auf dem Bestandgegenstand Bauten und Anlagen, die dem sportlichen Betrieb dienen, zu errichten bzw. an bestehenden Bauten und Anlagen bauliche Maßnahmen vorzunehmen. Sämtliche bauliche Maßnahmen bedürfen jedoch der Zustimmung der Bestandgeberin, die im Vorhinein einzuholen ist. Nach Beendigung des gegenständlichen Bestandvertrags hat die Bestandnehmerin keinerlei Anspruch auf eine Ablöse für die errichteten Bauten und Anlagen bzw. die durchgeführten baulichen Maßnahmen.

Die Bestandnehmerin ist verpflichtet, nach Beendigung des Vertragsverhältnisses die vertragsgegenständliche Bestandsfläche in sauberem und ordnungsgemäßem Zustand und ohne Verunreinigungen bzw. Kontaminierungen an die Bestandgeberin zurückzustellen.

Festgehalten wird und mit Unterfertigung dieses Vertrages bestätigt, dass mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag nicht bestehen. Allfällige Änderungen und/oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform; dies gilt auch für ein Abgehen von diesem Schriftformerfordernis.

Dieser Vertrag wird in zweifacher Ausfertigung errichtet, wobei je eine Ausfertigung für jede Vertragspartei bestimmt ist.

Nickelsdorf, am

für die Bestandgeberin:

für die Bestandnehmerin:

.....
Großgemeinde Nickelsdorf

.....
TC Nickelsdorf



MN34, B.S.G. 31259

3118 804.5254



Land Burgenland
Abteilung 2 - GIS Koordination
Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt
post.a2-gis@bgld.gv.at

Datenauszug

Erstellt am: 02.06.2020
Erstellt von: guest (guest)

1: 1.000
Keine Rechtsauskunft, kein Gewähr für Aktualität und Vollständigkeit
Papierformat: A4



Datengrundlage: Land Burgenland, GIS Koordination, B.V. u. N. 2019

PACHTVERTRAG

abgeschlossen am heutigen Tage zwischen

1. **Großgemeinde Nickelsdorf**, Obere Hauptstraße 3, A-2425 Nickelsdorf, vertreten durch die gefertigten Organe,
als Verpächterin einerseits **und**

2. **Verein Tennisclub Nickelsdorf**, ZVR 398835079, Sportplatzgasse 3, A-2425 Nickelsdorf, vertreten durch die gefertigten Organe,
als Pächter andererseits wie folgt:

I.

Die Großgemeinde Nickelsdorf ist unter anderem grundbücherliche Eigentümerin der Liegenschaft EZ 1949 KG 32017 Nickelsdorf, unter anderem mit der Grundstück Nr. 929/39. Eine Teilfläche dieses Grundstückes Nr. 929/39, welche nicht vom Verein ASV-Nickelsdorf als Trainingsplatz in Anspruch genommen wird, stellt nun den Pachtgegenstand dar.

Die genaue Lage des Pachtobjektes ist der beiliegenden Skizze, welche einen integrierenden Bestandteil dieses Pachtvertrages bildet, zu entnehmen.

II.

Die Großgemeinde Nickelsdorf verpachtet und der Verein Tennisclub Nickelsdorf (kurz: TC Nickelsdorf) pachtet eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 929/39, und zwar jenen Teil, welcher in der beiliegenden Skizze (dem beiliegenden Plan) strichliert eingezeichnet ist. In der Natur ergibt sich die Teilung des gegenständlichen Grundstückes zwischen den Pächtern Tennisclub Nickelsdorf und Verein ASV-Nickelsdorf durch den bestehenden Brunnen.

III.

Das Pachtverhältnis beginnt ab 1.6.2020 und wird auf die Dauer von 99 (neunundneunzig) Jahren abgeschlossen.

IV.

Der jährliche Pachtzins wird mit € 1,00 (in Worten: einen Euro) vereinbart.

Zusätzlich zum Pachtzins trägt der Pächter sämtliche auf die Pachtobjekte entfallenden Abgaben, Steuern und Betriebskosten aller Art, insbesondere die im Mietrechtsgesetz als solche definierten, wie Grundsteuern, Wasser- und Kanalgebühren, und zwar lediglich die Kanalbenützungsgebühr gemäß den anzuwendenden gesetzlichen Vorschriften (derzeit §10 Kanalabgabengesetz), eigene

Müllabfuhr, Stromgebühren und Versicherungsprämien für Feuer-, Sturmschaden-, Einbruch-, Diebstahl-, Wasserleitungsschaden uä. Der Pächter verpflichtet sich zum Abschluss einer ausreichenden Versicherung für seinen Betrieb.

Als Betriebskosten gelten aufgrund der den Pächter treffenden Erhaltungspflicht der gesamten Pachtobjekte samt zugehöriger Anlagen auch die Kosten der Erhaltung von Leitungen, allfällige vorgeschriebene Anschlussgebühren, nachträgliche Errichtungskosten für Ver- und Entsorgungsanlagen uä.

Der jährliche Pachtzins ist jeweils bis 01. Juli für das laufende Jahr fällig und auf ein von der Verpächterin genanntes Konto zu überweisen.

V.

Der Pächter ist berechtigt, die zur Aufrechterhaltung der Sportanlagen notwendigen Maßnahmen zu treffen. Der Pächter ist daher ermächtigt, nach vorher erteilter Zustimmung der Verpächterin und nach Einholung sämtlicher erforderlicher behördlichen Genehmigungen die hiezu erforderlichen Baulichkeiten zu errichten und zu nützen.

Bei Beendigung dieses Vertrages besteht kein Anspruch auf Ablöse dieser Bauten. Sämtliche Investitionen gehen ohne Anspruch auf Kostenersatz in das Eigentum der Verpächterin über. Der Pächter verzichtet diesbezüglich auf die Geltendmachung von Ersatzansprüchen.

Für getätigte Investitionen welcher Art auch immer werden sohin von der Verpächterin kein Ersatz und keine Rückvergütung geleistet.

Der Pächter verpflichtet sich die Pachtobjekte zu warten, instand zu halten und zu erneuern. Er übernimmt die Instandhaltung der Pachtobjekte selbst auf eigene Kosten und verzichtet darauf, diese Kosten vom Verpächter zu verlangen.

VI.

Der Pächter verpflichtet sich, die Tennisplätze auch Personen, welche nicht Mitglieder des Tennisclubs sind, gegen ein vom Tennisclub festgesetztes Entgelt zur Benützung zur Verfügung zu stellen, wobei jedoch die Beispielbarkeit der Tennisplätze gegeben sein muss und auch der Meisterschafts- und Freundschaftsspielbetrieb des Tennisclubs nicht beeinträchtigt werden darf.

VII.

Die Überlassung der Pachtobjekte oder Teile derselben an Dritte, unter welchem Titel auch immer, insbesondere eine Unterverpachtung, ist unzulässig.

Die Einräumung jeglicher Art von Rechten an Dritte ist nur nach vorhergehender Rücksprache und mit ausdrücklicher Genehmigung der Verpächterin gestattet.

VIII.

Beide vertragsschließenden Teile verzichten auf das Rechtsmittel der Anfechtung dieses Vertrages wegen Verletzung über die Hälfte des wahren Wertes.

IX.

Die Verpächterin kann die frühere Aufhebung des Vertrages fordern, wenn der Pächter mit einer Pachtzinsrate trotz schriftlicher Aufforderung über 8 Wochen in

Verzug gerät oder wenn eine andere wesentliche Bestimmung dieses Vertrages trotz schriftlicher Abmahnung gröblich verletzt wird.

Der Pächter ist berechtigt, vor Beendigung der bedungenen Zeit vom Vertrag ohne Kündigung abzustehen, wenn der Verein behördlich aufgelöst wird oder sich freiwillig auflöst.

X.

Jede Änderung dieses Pachtvertrages bedarf zur Rechtswirksamkeit der schriftlichen Form.

XI.

Die Rechtswirksamkeit dieses Vertrages ist durch den Beschluss des Gemeinderates der Verpächterin aufschiebend bedingt.

XII.

Der vorliegende Vertrag wird in zwei Ausfertigungen errichtet, von denen jede Vertragspartei eine Ausfertigung erhält.

Nickelsdorf, am

für die Verpächterin:

für den Pächter:

.....
Großgemeinde Nickelsdorf

.....
Tennisclub Nickelsdorf



Duplikat

An das
Amt der Burgenländischen Landesregierung
Abt.5 – Baudirektion
Europaplatz 1
7000 Eisenstadt

ANNAHMEERKLÄRUNG

Der Förderungsnehmer **Gemeinde Nickelsdorf** erklärt aufgrund des Beschlusses des ~~Gemeindevorstands~~ bzw. des Gemeinderats vom 8. Juni 2020 die vorbehaltlose Annahme des Förderungsvertrags mit beiliegenden Anhängen des Landes Burgenland vom 31.01.2019 betreffend die Gewährung von nicht rückzahlbaren Beiträgen (Investitionskostenzuschüsse) für die **ABA BA 101**

Rechtsverbindliche Unterfertigung durch den Förderungsnehmer:

Bürgermeister Ing. Gerhard Zapfl

Nickelsdorf, am 08. Juni 2020

Gemeindevorstandsmitglied Erich Weisz



Gemeinderatsmitglied Daniel Weidinger

Gemeinderatsmitglied Manuel Limbeck



Gemeinde
Nickelsdorf
Obere Hauptstraße 3
2425 Nickelsdorf

FÖRDERUNGSVERTRAG

Abgeschlossen zwischen dem **Land Burgenland** und dem Förderungsnehmer **Gemeinde Nickelsdorf** gemäß den Richtlinien des Landes Burgenland für die Förderung der kommunalen Siedlungswasserwirtschaft 2018

1. Gegenstand des Förderungsvertrages

1.1 Gegenstand dieses Vertrags ist die Förderung der Maßnahme:

Bezeichnung	ABA BA 101
Funktionsfähigkeitsfrist	31.03.2021

die mit Genehmigung des Amtes der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 5 - Baudirektion vom 17.12.2018, Zl.: A5/SWW.LFRL-10002-7-2018 gewährt wurde.

1.2 Grundlage für die Förderungsentscheidung bilden die mit dem Förderungsansuchen vorgelegten Unterlagen gemäß § 8, Abs.1 der Richtlinien des Landes Burgenland für die Förderung der kommunalen Siedlungswasserwirtschaft 2018.

1.3 Die beiliegenden Allgemeinen Vertragsbedingungen bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages.

2. Ausmaß und Auszahlung der Förderung

2.1 Für das unter Pkt. 1 beschriebene Vorhaben beträgt der

Fördersatz 10 % der
vorläufigen förderbaren Investitionskosten von EUR 175.000,-
Somit ergibt sich eine Gesamtförderung im vorläufigen Nominale
von **EUR 17.500,-**.

Die Förderung erfolgt in Form von nicht rückzahlbaren Beiträgen (Investitionskostenzuschüsse)

2.2 Die Fördermittel werden nach Baufortschritt sowie nach Verfügbarkeit der Mittel ausbezahlt.

3. Auszahlungsbedingungen

- 3.1 Der Förderungsnehmer ist berechtigt, einmal jährlich unter Vorlage einer Zusammenstellung der bezahlten Rechnungen die Auszahlung von Landesmitteln zu beantragen. Die Auszahlung erfolgt unter Berücksichtigung eines bis zu 5 %igen Einbehalts vom Landesbeitrag, welcher erst nach Abschluss des Kollaudierungsverfahrens fällig wird. Die ausbezahlten Förderungsmittel gelten bis zur Kollaudierung (Endabrechnung) als Vorauszahlung.
- 3.2 Die Endabrechnungsunterlagen sind spätestens 2 Jahre nach tatsächlicher Funktionsfähigkeit der Maßnahme der Förderstelle beim Amt der Burgenländischen Landesregierung, das ist die Abt. 5 – Baudirektion, Referat Siedlungswasserwirtschaft zur Durchführung der Kollaudierung vorzulegen.

4. Schlussbestimmungen

- 4.1 Der Förderungsnehmer erklärt, den Förderungsvertrag des Landes Burgenland mittels beiliegender Annahmeerklärung vorbehaltlos anzunehmen.
- 4.2 Der Förderungsgeber erachtet sich an die Zusicherung der Förderung für die Dauer von drei Monaten ab dem Einlangen des Vertrags beim Förderungsnehmer gebunden.

Eisenstadt, am 31. JAN. 2010

Für das Land Burgenland:


.....
LANDESRAT
Mag. Hans Peter Doskozil





ALLGEMEINE VERTRAGSBEDINGUNGEN

Allgemeines

1. Der Vertrag wird mit dem Tag des Einlangens der ordnungsgemäß unterfertigten Annahmeerklärung beim Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abt.5 – Baudirektion als Förderstelle rechtswirksam, wobei der Vertrag nur bei vorbehaltloser Annahme zustande kommt.
2. Allfällige Vertragsänderungen bedürfen der Schriftform. Mündliche Zusatzvereinbarungen werden nicht Bestandteil des Vertrages. Eine Änderung dieser Bestimmung kann nur schriftlich erfolgen.
3. Über die zugesagte Förderung kann weder durch Abtretung, Anweisung oder Verpfändung, noch auf eine andere Weise unter Lebenden verfügt werden.
4. Für alle aus diesem Vertrag entstehenden Rechtsstreitigkeiten wird das Landesgericht Eisenstadt vereinbart.

Verpflichtungen

Der Förderungsnehmer ist verpflichtet,

1. die Richtlinien des Landes Burgenland für die Förderung der kommunalen Siedlungswasserwirtschaft 2018 und die Technischen Richtlinien für die Siedlungswasserwirtschaft 2006 Kapitel A, B und C des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft einzuhalten,
2. die Planung und örtliche Bauaufsicht der Maßnahmen von dafür Befugten oder im eigenen Wirkungsbereich entweder von einem Unternehmen, an dem eine Gebietskörperschaft überwiegend beteiligt ist, oder einer Fachabteilung oder einem Bauamt einer Gebietskörperschaft durchführen zu lassen,
3. bei der Ausführung der Maßnahme und bei den eingesetzten Produkten auf die Langlebigkeit und Qualität Bedacht zu nehmen. In der Ausschreibung sind entsprechende Qualitätsanforderungen festzulegen, wobei anzuwendende Normen und Regelwerke (z.B. von ÖWAV, ÖVGW, DWA, GRIS, GWT) anzuführen sind,
4. Kontrollmaßnahmen wie z.B. Dichtheitskontrollen von Kanälen, Wasserleitungen, Schächten, Becken, usw. getrennt vom Bauauftrag bzw. Errichtungsauftrag an einen unabhängigen Auftragnehmer zu vergeben,
5. die Ausführung der Maßnahmen von dafür Befugten zu veranlassen oder durchführen zu lassen,
6. den Baubeginn sowie das Erreichen der Funktionsfähigkeit der Maßnahmen dem Amt der Bgld. Landesregierung, Abt. 5 - Baudirektion bekannt zu geben. Eine Änderung der vereinbarten Fristen ist nur einvernehmlich mit der oben genannten Förderstelle zulässig. Die an die Bundesförderstelle (Kommunalkredit Public Consulting GmbH) gemeldeten Daten des Baubeginns und der Funktionsfähigkeit sind auch für die Landesförderung verbindlich. Die Fertigstellung ist automatisch 1 Jahr nach Meldung der Funktionsfähigkeit gegeben. Mit Zustimmung der Förderstelle (Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abt.5 – Baudirektion) kann für Rekultivierungen und Straßenwiederinstandsetzungen die Fertigstellung um ein weiteres Jahr erstreckt werden. Maßnahmen nach dem Datum der Fertigstellung können nicht mehr gefördert werden.
7. sämtliche für ihn verbindliche vergaberechtlichen Bestimmungen einzuhalten,
8. die „Bedingungen für die Vergabe von Leistungen“ (Anhang) einzuhalten,
9. die Förderstelle über alle Änderungen der geplanten Maßnahmen im Zuge der Ausführung unverzüglich zu informieren und die Zustimmung der Förderstelle dafür einzuholen,
10. alle Ereignisse, die die Durchführung oder Erreichung des Förderungszweckes der Maßnahmen verzögern oder unmöglich machen, der Förderstelle (Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abt.5 – Baudirektion) unverzüglich anzuzeigen,
11. fortlaufende Aufzeichnungen über die Durchführung der Maßnahme zu führen, sodass jederzeit der Arbeitsfortschritt festgestellt und eine Teilabrechnung vorgelegt werden kann. Über die Gebarung der Maßnahme einschließlich ausbezahlter Förderungsmittel sind Aufzeichnungen nach kaufmännischen und haushaltsrechtlichen Gesichtspunkten in übersichtlicher und leicht überprüfbarer Form zu führen.
12. sich beim Betrieb einer Anlage einer fachkundigen Person zu bedienen
13. innerhalb zwei Jahres nach Funktionsfähigkeit der Maßnahme sind die Endabrechnungsunterlagen entsprechend § 11, Abs.4 der Richtlinien des Landes Burgenland für die Förderung der kommunalen Siedlungswasserwirtschaft 2018 in detaillierter und nachvollziehbarer Form der Förderstelle (Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abt.5 – Baudirektion) vorzulegen,
14. den Organen der Förderstelle sowie den Organen des Rechnungshofes, sowie im Falle der Kofinanzierung durch die EU den Kontrollorganen der EU jederzeit Auskünfte (einschließlich Nachweise) hinsichtlich der geförderten Maßnahme zu erteilen. Zu diesem Zweck hat der Förderungsnehmer auf Aufforderung, insbesondere die Einsicht in die Bücher und Belege sowie die sonstigen, der Überprüfung der Durchführung dienenden Unterlagen zu gewähren, Auskünften von Bezug habenden Banken und Finanzbehörden zuzustimmen sowie das Betreten von Grundstücken und Gebäuden während der üblichen Geschäfts- und Betriebsstunden und die Durchführung von Messungen und Überprüfungen zu gestatten. Diese Verpflichtung gilt ab Endabrechnung für die Dauer der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist im Sinne des Rechnungslegungsgesetzes, BGBl. Nr. 475/1990 idgF., während dieses Zeitraumes sind Belege und Aufzeichnungen sicher und geordnet aufzubewahren. .
15. die geplante Übertragung von Eigentum an geförderten Anlagen der Förderstelle unverzüglich anzuzeigen und eine Zustimmung hierfür einzuholen.

Einstellung und Rückforderung der Förderung

Der Förderungsnehmer ist verpflichtet, eine bereits gewährte Förderung über schriftliche Aufforderung ganz oder teilweise binnen 14 Tagen zurückzuzahlen, bzw. eine zugesicherte, aber noch nicht ausbezahlte Förderung erlischt, wenn

1. Organe der Förderstelle, des Rechnungshofes oder der EU über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden sind,
2. vorgesehene Verpflichtungen, Auflagen oder Bedingungen vom Förderungsnehmer, insbesondere jene, die die Erreichung des Förderungszweckes im Sinne der Zielsetzungen der § 1 der Richtlinien des Landes Burgenland für die Förderung der kommunalen Siedlungswasserwirtschaft 2018 sowie des gegenständlichen Vertrages sichern sollen, nicht eingehalten werden. Beispielsweise sind dies
 - die widmungsgemäße, wirtschaftliche, sparsame und zweckmäßige Verwendung der Förderungsmittel;
 - die Einhaltung der gemeinschaftlichen Beihilfenrechtsbestimmungen, sofern der Fördernehmer seinerseits jemanden Dritten mit der Umsetzung der geförderten Maßnahme betraut und daher bzw. gemäß diesem Vertrag zu deren Einhaltung verpflichtet ist;
3. vorgesehene Berichte nicht erstattet oder Nachweise nicht erbracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt worden sind, sofern in diesen Fällen eine schriftliche, entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolgenlage der Nichtbefolgung enthaltende Mahnung erfolglos geblieben ist,
4. die unverzügliche Meldung von Ereignissen, welche die Durchführung der geförderten Maßnahmen verzögern, unmöglich machen oder deren Abänderung erfordern würde, unterblieben ist,
5. über das Vermögen des Förderungsnehmers vor ordnungsgemäßigem Abschluss der geförderten Maßnahme oder innerhalb einer Frist von bis zu 10 Jahren nach deren Abschluss ein Konkursverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines Konkurses mangels kostendeckenden Vermögens abgelehnt wird und dadurch insbesondere der Förderungszweck nicht erreichbar oder gesichert erscheint,
6. der Förderungsnehmer vorgesehene Kontrollmaßnahmen be- oder verhindert oder die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Förderung innerhalb des vertraglich für die Aufbewahrung der Unterlagen vorgesehenen Zeitraumes nicht mehr überprüfbar ist,
7. die Förderungsmittel ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet worden sind,
8. die geförderten Maßnahmen nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden können oder durchgeführt worden sind,
9. das Zessionsverbot gemäß § 11 Abs. 1 Z 10 FRL nicht eingehalten wurde,
10. der Förderungsnehmer die für die Durchführung und den Betrieb der Anlage erforderlichen Bewilligungen nicht erlangt,
11. der Förderungsnehmer das Eigentum an geförderten Anlageteilen ohne Zustimmung der Abwicklungsstelle überträgt.

Bei Vorliegen eines Rückforderungsfalles sind die zurückzuzahlenden Beträge vom Tage der Auszahlung an mit dem von der EU-Kommission für den Zeitpunkt der Gewährung der Förderung festgelegten Referenzzinssatz zu verzinsen. Allfällige weitergehende zivilrechtliche Ansprüche bleiben hiervon unberührt. Von einer Einstellung bzw. Rückforderung der Förderungsmittel kann nach Maßgabe der §§ 61 und 62 des Bundeshaushaltsgesetzes abgesehen werden, wenn dadurch die Erreichung des Förderungszieles nicht gefährdet erscheint.

Datenschutz

1. Das Land Burgenland als Förderungsgeber bzw. bzw. das Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abt. 5 – Baudirektion als Förderungsstelle ist gemäß Art 6 Abs. 1 lit b und f Datenschutz-Grundverordnung ermächtigt, alle im Förderungsantrag enthaltenen sowie die bei der Abwicklung und Kontrolle der Förderung sowie bei allfälligen Rückforderungen anfallenden, die Förderungsnehmerin/den Förderungsnehmer betreffenden personenbezogenen Daten für Zwecke der Abwicklung des Förderungsvertrags, für Kontrollzwecke und für allfälligen Rückforderungen evident zu halten und automationsunterstützt zu verarbeiten.
2. Der Förderungsgeber bzw. die Förderungsstelle ist weiters ermächtigt, Daten gemäß Z 1 im notwendigen Ausmaß
 - a.) zur Erfüllung von Berichtspflichten, für Kontrollzwecke oder zur statistischen Auswertung
 - an den Landesrechnungshof Burgenland und vom Land Burgenland beauftragte Dritte, die zur vollen Verschwiegenheit über die Daten verpflichtet sind,
 - allenfalls an den Bundesrechnungshof und an die Bundesministerien
 - allenfalls an Organe der EU nach den EU-rechtlichen Bestimmungen,
 - allenfalls an andere Stellen, mit denen Kooperationen bestehen oder die gesetzlichen Anspruch auf Informationen haben
 - b.) bei allen aus dem Förderungsvertrag entstehenden Rechtsstreitigkeiten an das Landesgericht Eisenstadt zu übermitteln
3. Der Name der Förderungsnehmerin / des Förderungsnehmers oder ihre /seine Bezeichnung unter Angabe der Rechtsform, der Förderungsgegenstand sowie die Art und die Höhe der Förderungsmittel können in Berichte über die Förderungsvergabe aufgenommen und so veröffentlicht werden.
4. Angaben zu der Förderungsnehmerin / dem Förderungsnehmer, der Förderungsgegenstand, die Art und die Höhe der Förderungsmittel, die Zuordnung zum Leistungsangebot sowie Angaben über die Zahlungen (§ 25 Abs. 1 Z 1 bis 4, 6 und 7 TDBG 2012) können an den Bundesminister für Finanzen zum Zweck der Verarbeitung in der Transparenzdatenbank übermittelt werden.
5. Personenbezogene Daten werden so lange aufbewahrt, wie dies durch gesetzliche Pflichten nötig ist. Daten werden jedenfalls gespeichert solange gesetzliche Aufbewahrungspflichten bestehen oder Verjährungsansprüche potentieller Rechtsansprüche noch nicht abgelaufen sind.

Hinweis:

Unter den Voraussetzungen des anwendbaren geltenden Rechts hat der Förderungswerber das Recht auf Auskunft über die erhobenen Daten, Berichtigung, Löschung und Einschränkung der Verarbeitung der Daten sowie ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung der Daten und das Recht auf Datenübertragbarkeit. Der Förderungswerber hat das Recht auf Beschwerde bei der Datenschutzbehörde. Datenschutzrechtlicher Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung der Europäischen Union, Verordnung (EU) Nr. 2016/679, ist das Amt der Burgenländischen Landesregierung, A-7000 Eisenstadt, Europaplatz 1, Email: post.datenschutz@bgld.gv.at Alternativ kann der Datenschutzbeauftragte des Landes Burgenland, die KPMG Security Service GmbH, Porzellangasse 51, 1090 Wien, Email: post.datenschutzbeauftragter@bgld.gv.at kontaktiert werden.

Bedingungen für die Vergabe von Leistungen

1. Der Fördernehmer hat bei allen geförderten Bauvorhaben die jeweils für ihn verbindlichen Vergabegesetze einzuhalten.
2. Zur Einvernehmensherstellung mit dem Land Burgenland im Hinblick auf die Einhaltung der Förderbestimmungen ist die Niederschrift über die Prüfung der beabsichtigten Vergabe der zuständigen Förderstelle des Amtes der Burgenländischen Landesregierung (Abteilung 5 – Baudirektion) vorzulegen, sofern die Förderstelle nicht ausdrücklich davon absieht. Weitere, für die Einvernehmensherstellung erforderliche Unterlagen, sind auf Aufforderung nachzureichen. Das Einvernehmen mit der Förderstelle hinsichtlich der Förderfähigkeit gilt jedenfalls als hergestellt, wenn sich diese nicht innerhalb von sechs Wochen, gerechnet vom Einlangen der Unterlagen beim Amt der Landesregierung, schriftlich äußert. Die Einvernehmensherstellung hinsichtlich der Förderfähigkeit bezieht sich auf die der Förderstelle vorgelegten Unterlagen. Die Förderstelle kann bei einer allfälligen Prüfung im Rahmen der Endabrechnung von der Einvernehmensherstellung abweichende Feststellungen und Beurteilungen treffen. Die Förderstelle prüft jedenfalls, spätestens zum Zeitpunkt der Kollaudierung, die Wahl des Vergabeverfahrens gemäß BverG idgF. Bei Wahl des falschen Vergabeverfahrens ist maximal jener Betrag förderungsfähig, für den das Verfahren zulässig gewesen wäre.
3. die Förderstelle ist über die Einleitung von vergaberechtlichen Nachprüfungsverfahren umgehend zu informieren.



Land Burgenland

Abteilung 2 – Landesplanung, Sicherheit, Gemeinden und Wirtschaft
Hauptreferat Gemeindeangelegenheiten, Referat Gebarungsaufsicht

Amt der Bgld. Landesregierung, Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt

Gemeinde Nickelsdorf
Obere Hauptstraße 3
2425 Nickelsdorf

Eisenstadt, am 26. Mai 2020
Sachb.: Christian Zistler
Tel.: +43 57 600-2384
Fax: +43 57 600-2775
E-Mail: post.a2@bgld.gv.at

Zahl: A2/G.NICKEL-10010-5-2020
Betreff: Gemeinde Nickelsdorf
Nachtragsvoranschlag 2019

Der 1. Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2019 wird in seinem ordentlichen Teil mit

Mehreinnahmen von	EUR	318.300,00	und
Mehrausgaben von	EUR	318.300,00	

zur Kenntnis genommen.

Im Übrigen wird auf das Schreiben zum Voranschlag 2019 vom 25. Feber 2019, Zl. A2/G.NICKEL-10010-3-2019, hingewiesen.

Der Bürgermeister wird aufgefordert, das gegenständliche Schreiben dem Gemeinderat in der nächstfolgenden Gemeinderatssitzung zur Kenntnis zu bringen!

Für die Landesregierung:
Im Auftrag der Abteilungsvorständin:
OReg.Rat Gerhard Petschowitsch BA, MSc



Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Siegelprüfung und Verifikation unter
www.burgenland.at/amtssignatur

Amt der Burgenländischen Landesregierung • A-7000 Eisenstadt • Europaplatz 1
Telefon +43 57 600-0 • Fax +43 2682 61884 • E-Mail anbringen@bgld.gv.at
www.burgenland.at • Datenschutz <https://www.burgenland.at/datenschutz>



Land Burgenland

Abteilung 2 – Landesplanung, Sicherheit, Gemeinden und Wirtschaft
Hauptreferat Gemeindeangelegenheiten, Referat Gebarungsaufsicht

Amt der Bgld. Landesregierung, Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt

Gemeinde Nickelsdorf
Obere Hauptstraße 3
2425 Nickelsdorf

Eisenstadt, am 26. Mai 2020
Sachb.: Christian Zistler
Tel.: +43 57 600-2384
Fax: +43 57 600-2775
E-Mail: post.a2@bgld.gv.at

Zahl: A2/G.NICKEL-10013-3-2020
Betreff: Gemeinde Nickelsdorf;
Voranschlag für das Haushaltsjahr 2020

Der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2020 wird in seinem Ergebnisvoranschlag mit einem Nettoergebnis von

EUR -320.500,00

sowie in seinem Finanzierungsvoranschlag mit einem Saldo 5 (Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung) in der Höhe von

EUR +1.300,00

zur Kenntnis genommen.

Die zur Beurteilung der Finanzlage maßgebliche Kennzahl der freien Finanzspitze beträgt für das Haushaltsjahr 2020 EUR 406.800,00.

Zum Voranschlag 2020 der Gemeinde ist weiters Folgendes zu bemerken:

1. Im Ergebnisvoranschlag 2020 ergibt sich ein Nettoergebnis von EUR -320.500,00. Die Gemeinde wird darauf hingewiesen, dass zur Sicherstellung des nachhaltigen Haushaltsgleichgewichtes der Ausgleich des Ergebnishaushaltes anzustreben ist.
2. Weiters wurden die GHD-Daten des Voranschlages 2020 über die Upload-Applikation GEMFIN20 hochgeladen. Eventuell aufgezeigte Warnungen (siehe GEMFIN20-Uploadreport) sind von der Gemeinde künftig bei der Erstellung von Voranschlägen bzw. Nachtragsvoranschlägen zu berücksichtigen und zu vermeiden.
3. Im Voranschlag wurde auf den VA-Ansätzen 010, 211, 612 und 851 jeweils das Konto 5942 mit einer Abfertigungsversicherung budgetiert. Dazu wird bemerkt, dass eine Abfertigungsauslagerungsversicherung auf dem Konto 6701 und die Dotierung einer Abfertigungsrückstellung auf dem Konto 591 zu veranschlagen ist. Eine Rückstellung für Jubiläumsgelder wurde nicht dotiert. Auf das entsprechende Erfordernis gemäß § 28 VRV 2015 wird verwiesen.

Die Folgen der COVID19-Pandemie werden auch die Gemeinden massiv belasten. Die Kommunen müssen mit geringeren Erträgen und Einzahlungen, insbesondere an Ertragsanteilen und Kommunalsteuer, rechnen. Zur Abfederung von Folgewirkungen der COVID19-Krise werden Aufwendungen und Auszahlungen getätigt werden müssen. Aufgrund dieser ungeplanten Mehrbelastungen werden die vor der Krise für das Jahr 2020 erstellten Voranschläge als Planungsinstrumente bereits überholt sein. Die Gemeinde muss daher in dieser Situation besonderen Wert auf eine wirtschaftliche und vor allem sparsame Haushaltsführung legen. Die finanziellen Auswirkungen der Krise (geringere Erträge und Einzahlungen sowie höhere Aufwendungen und Auszahlungen) sind einzuschätzen und nach Vorliegen von validen Daten und Zahlen in einen Nachtragsvoranschlag für das Finanzjahr 2020 aufzunehmen. Seitens der Aufsichtsbehörde wird dazu ein separates Schreiben ergehen.

Auf Grund der durch VRV 2015 bedingten Umstellung der Buchhaltung können derzeit keine Vergleiche mit vorhergegangenen Haushaltsjahren dargestellt werden. Die Aufsichtsbehörde wird bei Vorliegen von vergleichenden Kennzahlen diese nachreichen.

Die Gemeinde Nickelsdorf wird eingeladen, die vorangeführten Punkte in Hinkunft bei der Erstellung von Voranschlägen bzw. Nachtragsvoranschlägen zu berücksichtigen.

Der Bürgermeister wird aufgefordert, das gegenständliche Schreiben dem Gemeinderat in der nächstfolgenden Gemeinderatssitzung zur Kenntnis zu bringen!

Für die Landesregierung:
Im Auftrag der Abteilungsvorständin:
OReg.Rat Gerhard Petschowitsch BA, MSc



Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Siegelprüfung und Verifikation unter
www.burgenland.at/amtssignatur

Amt der Burgenländischen Landesregierung • A-7000 Eisenstadt • Europaplatz 1
Telefon +43 57 600-0 • Fax +43 2682 61884 • E-Mail anbringen@bgld.gv.at
www.burgenland.at • Datenschutz <https://www.burgenland.at/datenschutz>

Großgemeinde Nickelsdorf
 Obere Hauptstraße 3

2425 Nickelsdorf

Angebot 201131

Datum: 04.06.2020
 Kundennr: 202076
 UID-Nr.:
 Bearbeiter JT: Rene Petrik
 Kunden Tel.: +43 664 10 38 698

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken für Ihre Anfrage und erlauben uns Ihnen folgendes Angebot zu unterbreiten.

Pos.	Menge	Bezeichnung	Einzelpreis	Gesamtpreis
Stand PC:				
1	8,00 AE	Techniker für Hard- und Software (1 AE = 1/4 Stunde / 1 Stunde = 4 AE) Aktualisierung des PCs; Installation der O365 Software, Einrichtung des Benutzerkontos; Installation der Kaspersky AV Software Geschätzter Zeitaufwand: ca. 2 Stunde	19,25	154,00
2	1,00 Stk	Fahrtkostenpauschale für bis zu 100km	116,67	116,67
Laptop HP:				
3	8,00 AE	Techniker für Hard- und Software (1 AE = 1/4 Stunde / 1 Stunde = 4 AE) Aktualisierung des Notebooks, Installation der O365 Software, Einrichtung des Mail Kontos, Einrichtung der Benutzerkonten; Verbindung mit dem vorhandenen WLAN, Installation der Kaspersky AV Software Geschätzter Zeitaufwand: ca. 2 Stunden	19,25	154,00
Laptop Toshiba:				
4	8,00 AE	Techniker für Hard- und Software (1 AE = 1/4 Stunde / 1 Stunde = 4 AE) Aktualisierung des Notebooks, Installation der O365 Software, Einrichtung des Mail Kontos, Einrichtung der Benutzerkonten; Verbindung mit dem vorhandenen WLAN, Installation der Kaspersky AV Software Geschätzter Zeitaufwand: ca. 2 Stunden	19,25	154,00

Übertrag

578,67 EUR



Pos.	Menge	Bezeichnung	Einzelpreis	Gesamtpreis
			Übertrag	578,67 EUR
Diensthandy:				
5	4,00 AE	Techniker für Hard- und Software (1 AE = 1/4 Stunde / 1 Stunde = 4 AE) Installation der O365 Software, Einrichtung des Mail Kontos. Geschätzter Zeitaufwand: ca. 1 Stunde - Verrechnung erfolgt nach tatsächlichem Aufwand	19,25	77,00
Tablet Samsung:				
6	1,00 Stk	Samsung Galaxy Tab A 10.1 T510, Schwarz Prozessor: Samsung Exynos 7904, 2x 1.80GHz (ARM Cortex-A73) + 6x 1.60GHz (ARM Cortex-A53) Arbeitsspeicher: 2GB Speicher: 32GB Flash (eMMC) Display: 10.1", 1920x1200, 224dpi, Multi-Touch, PLS Anschlüsse: 1x USB-C 2.0, 1x Klinke Cardreader: microSDXC (bis 512GB) Betriebssystem: Android 9.0 1 Jahr Herstellergarantie	174,00	174,00
7	4,00 AE	Techniker für Hard- und Software (1 AE = 1/4 Stunde / 1 Stunde = 4 AE) Aktualisierung des Tablets, Installation der O365 Software, Einrichtung des Mail Kontos, Verbindung mit dem vorhandenen WLAN. Geschätzter Zeitaufwand: ca. 1 Stunde - Verrechnung erfolgt nach tatsächlichem Aufwand	19,25	77,00
Einschulung:				
8	1,00 AE	Techniker für Hard- und Software (1 AE = 1/4 Stunde / 1 Stunde = 4 AE) Einschulung in Office 365 - Verrechnung erfolgt nach tatsächlichem Aufwand	19,25	Eventual
Lizenzen:				
9	1,00 Stck	MICROSOFT Office 365 Business Jahreslizenz (Word, Excel, PowerPoint, Outlook, OneNote, Publisher, Skype for Business) - Installation auf bis zu sechs PCs oder Macs, fünf Tablets und fünf Smartphones möglich. Preis pro User-pro Jahr	105,60	105,60
Hinweis: Die richtige Lizenzierung wäre 1 Lizenz pro Person!				
			Übertrag	1.012,27 EUR



Pos.	Menge	Bezeichnung	Einzelpreis	Gesamtpreis
			Übertrag	1.012,27 EUR
10	1,00 Stck	Kaspersky TOTAL SECURITY 5 User 1 Jahr Laufzeit	49,00	49,00
		Hinweis: (Info von Hr. Weisz) Wlan ist schon vorhanden. Die vorhandenen PCs/Notebooks sind schon mit Windows 10 installiert. Lt. Herr Weisz werden nur mehrere Benutzerkonten auf den Geräten benötigt, somit ist Windows 10 Pro nicht erforderlich.		
			Summe	1.061,27 EUR
			20 % MwSt	212,25 EUR
			Gesamt inkl. MwSt.	1.273,52 EUR

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Rene Petrik

Zahlbar prompt netto nach Rechnungserhalt

